

## Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz. Nachtrag 2024

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 10. September 2024	Notizen
	<b>Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)</b>	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	<b>Der Erlass GDB 851.1 (Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz [EG KVG] vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</b>	
<p><b>Art. 2</b> Anspruch und Finanzierung der Prämienverbilligung</p> <p><sup>1</sup> Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die kantonalen Richtprämien der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung den Selbstbehalt gemäss Absatz 2 übersteigen und die Voraussetzungen gemäss Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (V zum EG KVG)<sup>1)</sup> erfüllt sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens. Der Prozentsatz verläuft linear und steigt ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens an (linear-progressives System). Er wird vom Kantonsrat jährlich durch Kantonsratsbeschluss abschliessend festgelegt.</p>	<p><sup>2</sup> Der Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens <u>und beträgt zwischen 9,0 und 11,5 Prozent</u>. Der Prozentsatz verläuft linear und steigt ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens an (linear-progressives System). Er wird vom <del>Kantonsrat jährlich durch Kantonsratsbeschluss abschliessend</del> <u>Regierungsrat jeweils im Vorjahr</u> festgelegt.</p>	

<sup>1)</sup> GDB 851.11

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 10. September 2024	Notizen
<p><sup>3</sup> Für untere und mittlere Einkommen werden die kantonalen Richtprämien von Kindern um mindestens 80 Prozent und von jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent gemäss Art. 7 Abs. 3 und 4 V zum EG KVG verbilligt (Mindestanspruch).</p> <p><sup>4</sup> Der in das Budget aufzunehmende Kantonsbeitrag entspricht mindestens 8,5 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons Obwalden.</p> <p><sup>5</sup> Die Prämienverbilligung darf, vorbehältlich bundesrechtlicher Vorgaben, die im Anspruchsjahr geschuldeten Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht übersteigen.</p>	<p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben</i></p>	
	<p><b>II.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p>	
	<p>Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats: Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:</p>	